

## **Absenzen und Dispensationen**

(gem. Volksschulverordnung zum Volksschulgesetz vom 05.09.2022, Stand 1. August 2023)

### **A Grundlagen**

#### **§ 23 Absenz**

<sup>1</sup> Als Absenz gilt der während eines Halbtages versäumte Unterricht. Absenzen müssen begründet werden (§ 61 Abs. 1 VSG1)

<sup>2</sup> Die Absenz gilt als begründet, wenn dafür ein Absenzgrund oder eine Dispensation vorliegen.

<sup>3</sup> Verlässt ein Schüler oder eine Schülerin mit Einwilligung der Lehrperson den Unterricht vorzeitig, gilt der Halbttag nicht als Absenz.

#### **§ 24 Begründete Absenzen**

<sup>1</sup> Als begründete Absenzen (Absenzgründe) gelten insbesondere:

- a) Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist;
- b) übertragbare Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler und Schülerinnen;
- c) aussergewöhnliche Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler und Schülerinnen;
- d) hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art;
- e) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen;
- f) der Besuch einer Schnupperlehre oder eines vergleichbaren Anlasses für die Berufsvorbereitung;
- g) der Bezug von Jokertagen;
- h) der Ausschluss vom Unterricht gemäss § 65 Absatz 1 Buchstabe b VSG2)

#### **§ 25 Dispensation**

<sup>1</sup> Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ersuchen die Schule frühzeitig schriftlich um eine Dispensation ihres Kindes vom Unterricht, wenn eine Absenz voraussehbar ist.

<sup>2</sup> Die Klassenlehrperson entscheidet über Dispensationen von bis zu vier aufeinanderfolgenden Halbtagen.

<sup>3</sup> Die Schulleitung entscheidet über Dispensationen von 5 Halbtagen bis zu 2 Kalenderwochen sowie über Dispensationen von einzelnen Fächern.

<sup>4</sup> Für den Bezug von Jokertagen muss kein Dispensationsgesuch gestellt werden. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten teilen den Lehrpersonen den Bezug von Jokertagen jedoch im Voraus mit (§ 27 Abs. 2).

#### **§ 26 Meldepflichten bei Absenzen**

<sup>1</sup> Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informieren die Schule unverzüglich, wenn ein Schüler oder eine Schülerin dem Unterricht ganz oder teilweise fernbleiben wird.

<sup>2</sup> Dauert eine voraussehbare Absenz länger als 12 Kalenderwochen, melden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Schüler oder die Schülerin von der Schule ab.

#### **§ 27 Jokertage**

<sup>1</sup> Die Schüler und Schülerinnen dürfen dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben (Jokertage).

<sup>2</sup> Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten teilen den Lehrpersonen den Bezug von Jokertagen im Voraus mit.

<sup>3</sup> Ein bezogener Jokertag gilt auch dann als ganzer Tag, wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.

<sup>4</sup> Die kommunale Aufsichtsbehörde kann den Bezug von Jokertagen an besonderen Schulanlässen untersagen.

## B Übersicht

Art / Dauer	Instanzen- und Kommunikationsweg	Bemerkungen
Bis zu vier aufeinanderfolgende Halbtage	<b>Antrag:</b> E → KL <b>Instanz:</b> KL <b>Bescheid:</b> KL → E	Angabe von wichtigen Gründen gemäss §24 ist Voraussetzung.
Mehr als vier aufeinanderfolgende Halbtage bis zu zwei Wochen	<b>Antrag:</b> E → SL <b>Instanz:</b> SL <b>Bescheid:</b> SL → E (cc: KL)	Klassenlehrpersonen haben keine Beurlaubungskompetenzen
Jokertage	<b>Antrag:</b> E → KL Instanz: KL Bescheid: E → KL	Eingabe über Klapp-App
Urlaub für ganze Gruppe	<b>Antrag:</b> Organisator → SL <b>Instanz:</b> SL <b>Bescheid:</b> SL → E und Organisator (cc: KL)	Sportliche oder kulturelle Anlässe
Schnupperlehren Regel: 1 Woche	<b>Antrag:</b> E → KL <b>Instanz:</b> KL <b>Bescheid:</b> KL → E (cc: SL)	Gilt als Schulzeit

Abkürzungen: E = Eltern / KL = Klassenlehrer/-in / SL = Schulleitung / cc = Kopie geht an

## C Formalitäten

**Grundsatz** Verpasster Schulstoff muss in eigener Verantwortung nachgearbeitet werden.

**Inkraftsetzung** Diese Dispensationsregelung gilt ab Schuljahr 2023/2024 für alle Schulstandorte des ZSL.

**Anträge** Dispensationsgesuche sind - zwingende Ausnahmen vorbehalten - **so früh wie möglich im Voraus** (mindestens 1 Woche) der zuständigen Instanz zu unterbreiten.

Die Angaben der Gesuchstellenden (Eltern, Organisationen) werden von der jeweils zuständigen Instanz überprüft.

Jokertage müssen über die Kommunikations-App Klapp an die zuständige Klassenlehrperson beantragt werden.